

# Informationen zur Übernahme des Elternanteils für Lernmittel

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben von der Schule eine Mitteilung zur Bestellung bzw. Bezahlung des Elternanteils von Schulbüchern erhalten.

Den Elternanteil für Lernmittel übernimmt die Stadt Werne, wenn Sie für Ihr Kind aktuell einen Anspruch auf eine der folgenden Leistungen haben:

- Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt)
- SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Asylbewerberleistungen

Sollten Sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören, muss dem Schulverwaltungsamt, Bahnhofstr. 8, 59368 Werne, der letzte Bewilligungsbescheid der jeweiligen Behörde und der Bücherzettel vorgelegt werden. Bei berechtigtem Anspruch erhalten Sie auf dem Bücherzettel einen Stempel mit dem Vermerk, dass die Kosten vom Schulträger übernommen werden. Im Anschluss daran können Sie die erforderlichen Bücher bei Bücher Beckmann, Magdalenenstr. 2, 59368 Werne, kostenlos abholen bzw. der Schule eine Rückmeldung über die Kostenübernahme durch die Stadt geben.

**Aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß der Coronaschutzverordnung ist eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0 23 89 / 71 – 5 32 zwingend erforderlich.**

## Weitere Hinweise:

**Hinweis für Leistungsempfänger nach SGB VIII:** Der Eigenanteil für Pflegekinder ist aus dem Pflegegeld zu bestreiten.

Alle anderen Personengruppen, die Sozialleistungen, wie z.B. Wohngeld beziehen, haben die Möglichkeit, über das **Bildungs- und Teilhabepaket** Mittel für den Schulbedarf zu beantragen. Beachten Sie hierzu jedoch bitte die nachfolgenden Hinweise zum Schulbedarfspaket:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) und dem AsylbLG (Asylbewerberleistungen) einen Zuschuss zum allgemeinen Schulbedarf für jedes schulpflichtige Kind in der Klasse 1 bis EF (Einführungsphase der SEK II). Für Wohngeldempfänger und Kinder im Alter von über 15 Jahren wird dieser Zuschuss jedoch nicht automatisch ausgezahlt. Hierfür ist eine aktuelle Schulbescheinigung beim jeweiligen Leistungsträger einzureichen. Derzeit sieht die gesetzliche Regelung vor, dass Schülerinnen und Schüler, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, diesen Zuschuss erhalten.

Unter die Leistungen des Schulbedarfspakets fallen unter anderem Kosten für Schulbücher, Schreibmaterialien und Sportbekleidung.